

Guten Tag= für eine Berufung benötige ich rechtlichen Beistand.

Zur Sache ... seit 15.03.1951 verfügt BRD über das Wohneigentumsgesetz ... dadurch wurde es unbefristete Mietverträge leicht gemacht, in Sonderwohneigentum überführt zu werden ... seit 01.09.1982 besteht ein unbefristeter DDR - Mietvertrag, der im Zuge Einigungsvertrag i.V. Wohneigentumsgesetz wie Sonderwohneigentum zu behandeln war ... Sonderwohneigentum schließt Anwendung § 558 BGB aus.

Zudem ist es so, daß mit der Einführung der modernen Betriebskostenabrechnung (kalt/heiß) sich der § 558 BGB für Wohnungsgesellschaften erledigt hat.

Bedeutet, ich werde zweimal in gleicher Sache zur Kasse gebeten ... einmal über § 558 BGB auf Dauer ohne Gegenleistung und nochmals über Betriebskostenabrechnung, wodurch der § 558 BGB einer Bestrafung entspricht, z.B. Renten Gehaltskürzung.

Am 12.02.2025 hat Amtsgericht Fürstenwalde 11.30 Uhr entschieden, daß meine Art zu denken und zu argumentieren durchweg falsch ist ... dies verwundert, da erst mit Urteil vom 12.02.2025 das Gericht aus einem nicht gewinnorientierten unbefristeten DDR - Mietvertrag , der einem Sondereigentum entspricht, einen auf Gewinn orientiert reinen BRD -Mietvertrag zu meinem Nachteil gemacht hat, also per Urteil den Vertrag in eine neue Qualität hob ... nach DDR Rechtsauffassung ist das Recht auf Wohnung und darin wohnen zu dürfen, keine Gegenleistung oder Gnade, sondern ein Verfassungsrecht, so daß es gewinnorientierte Ziele für Andere automatisch ausschließt ... zudem war nach DDR- Rechtsauffassung ein Mietspiegel unnötiger Ballast, daß nur Neid Missgunst Kriminalität fördert ... für unbefristete DDR-Mietvertrag war Sonderwohneigentum die Lösung.

Mir ist wichtig, dass Rechts §§ und Vernunft Gründe nicht zu Unrecht bishin Diskriminierung und "Dreistigkeit sticht Rechtsbewusstsein" ff. führen darf ... bedeutet, das Gericht und Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf gehen stillschweigend davon aus, daß, weil der Einigungsvertrag BRD-DDR seine Gültigkeit verloren hat, es den Einigungsvertrag auch zu keiner Zeit gab, deshalb auch nicht mehr berücksichtigt werden muss ... das macht aber nur Sinn, wenn der Einigungsvertrag BRD-DDR zuvor konsequent und in Gänze umgesetzt wurde, man nicht mit Irrtümer operiert, um dem Menschen den Vorteil aus dem Einigungsvertrag Jahre später per Gerichtsurteil nehmen zu können.

Eine Berufung soll zumindest die Anwendung des § 558 BGB als rechtswidrig feststellen.

Würde Ihre Kanzlei die Berufung vor Landgericht Frankfurt/Oder vertreten=?

MfG Kevin Montany, Am Walde 17 in 15537 Erkner (bürgerlicher Name Karl-Heinz Jung)